

Erweiterte Einkaufsbedingungen

1. Ausschliessliche Geltung

1.1 Diese erweiterten Einkaufsbedingungen ("EEKB") sind integraler Bestandteil des zwischen dem LIEFERANTEN und DOTTIKON EXCLUSIVE SYNTHESIS AG ("BESTELLER") abgeschlossenen Kauf-, Werkliefer- und/oder Werkvertrages ("Vertrag"). **Die EEKB in ihrer jeweils aktuellen Fassung gehen allfälligen allgemeinen Verkaufsbedingungen des LIEFERANTEN in jedem Falle vor.** Von den Bestimmungen dieser EEKB abweichende Bestimmungen sind nur gültig, wenn sie von beiden Parteien schriftlich akzeptiert wurden.

1.2 Verbindlich für beide Parteien ist nur, was schriftlich vereinbart ist. Bis zum Abschluss eines Vertrages bleibt der Abbruch von Verhandlungen ohne finanzielle Folgen jederzeit möglich.

2. Angebot

2.1 Durch die Anfrage wird der LIEFERANT eingeladen, als Spezialist ein kostenloses Angebot zu unterbreiten ("Angebot"). Er hat sich im Angebot an die Vorgaben und Spezifikationen des BESTELLERS zu halten und im Falle von Abweichungen und/oder Verbesserungsmöglichkeiten ausdrücklich auf solche hinzuweisen.

2.2 In seiner Eigenschaft als Spezialist kommt dem LIEFERANTEN eine erhöhte Aufklärungspflicht zu. Setzt der LIEFERANT in seinem Angebot keine längere Frist, so ist dieses neunzig (90) Tage lang bindend.

3. Verbindliche Bestellung und Annahme

3.1 Bestellungen des BESTELLERS sind nur dann bindend, wenn sie von diesem schriftlich, per Telefax, email oder Internet, getätigt werden.

3.2 Durch Zugang der Bestellung oder Lieferung der bestellten Ware anerkennt der LIEFERANT die EEKB und der Vertrag kommt gemäss der Bestellung des BESTELLERS zustande.

4. Herstellung

4.1 Der LIEFERANT sichert zu, dass er sich mit sämtlichen Fakten, Spezifikationen, Design Codes, Daten, Dokumenten, Werksvorschriften und anderen Anforderungen, die zur Ausführung der notwendigen Arbeiten erforderlich sind, vertraut gemacht hat.

4.2 Der LIEFERANT liefert, sofern im Bestelltext keine andere Vereinbarung getroffen ist, einen kompletten Vertragsgegenstand, der alle Teile, Zertifikate und Dokumentationen enthält, die zur einwandfreien Verwendung - unter Einhaltung der garantierten Angaben - notwendig sind. Das gilt auch dann, wenn diese nicht ausdrücklich in der Bestellung aufgeführt sind.

4.3 Der LIEFERANT garantiert alle in seinen Angeboten, Prospekten, Produktbeschreibungen und Katalogen gemachten Angaben. Abweichungen und Einschränkungen sind schriftlich zu vereinbaren.

4.4 Der LIEFERANT haftet für die Richtigkeit aller von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben. Vom BESTELLER zur Verfügung gestellte technische Angaben sind ebenfalls zu prüfen.

4.5 Bei Unstimmigkeiten oder fehlender Übereinstimmung in der Bestellung und/oder den dazugehörigen Anlagen, hat der LIEFERANT die Abweichungen dem BESTELLER zwecks Entscheidung zu unterbreiten, bevor der LIEFERANT mit der Herstellung/Lieferung der Produkte beginnt.

4.6 Der LIEFERANT hat die Ware an seinem Geschäftssitz oder dem in der Bestellung festgelegten Standort herzustellen oder sie beim vereinbarten Hersteller zu kaufen. Das Heranziehen eines Unterlieferanten oder die Verlagerung der Herstellung an einen anderen Standort bedarf der schriftlichen Zustimmung des BESTELLERS, welche nicht grundlos verweigert werden soll.

5. Änderung des Bestellumfangs, Regiearbeiten

5.1 Der LIEFERANT ist nur dann zu Änderungen am Produkt/Lieferumfang berechtigt, wenn der BESTELLER hierzu vorgängig seine schriftliche Zustimmung gegeben hat.

5.2 Der BESTELLER hat das Recht, während der Ausführung des Vertrages Änderungen des

Vertragsgegenstandes/-umfangs zu verlangen. Zwischen den Parteien vereinbarte Änderungen sind zu den ursprünglichen Bestellbedingungen (z.B. Projektrabatt) auszuführen. Sollten dem LIEFERANTEN etwaige Mehr-/Minderkosten sowie Terminverschiebungen entstehen, so hat er dies dem BESTELLER innerhalb einer (1) Woche seit Kenntnis schriftlich mitzuteilen. Der BESTELLER entscheidet dann unverzüglich, ob er die Änderungen ausführen lassen will. Gegebenenfalls erstellt er eine schriftliche Bestellerergänzung. Änderungen, die vor Ausführung nicht schriftlich vom BESTELLER bewilligt worden sind, werden vom BESTELLER nicht vergütet.

5.3 Kleinere Mehrarbeiten (bis CHF 2'000) können in Regie abgewickelt werden, sofern diese vorgängig schriftlich mit dem Projektleiter des BESTELLERS vereinbart wurden.

6. Fortschrittsberichte

6.1 Auf der Basis des in der Bestellung vereinbarten Liefer-/Abnahmetermine hat der LIEFERANT innerhalb von zwei Wochen nach Bestellung dem BESTELLER einen detaillierten Terminplan und die Projektorganisation zur Erfüllung des Auftrages zuzusenden.

6.2 Zur Kontrolle wird der LIEFERANT dem BESTELLER zum Anfang eines jeden Monats einen Fortschrittsbericht zukommen lassen. Neben eventuellen Problemen und wirksamen Lösungsvorschlägen dazu, ist jeweils eine Aufstellung über die aktuelle Kostensituation und Stand Terminplan (SOLL / IST / Vorschau / Massnahme bei Abweichung) vom LIEFERANT abzugeben. Die erstellte Vorschau ist unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Fakten für den LIEFERANT verbindlich.

6.3 Bei Problemen, Fehlern, Verzögerungen, etc. hat der LIEFERANT den BESTELLER unverzüglich zu informieren und entsprechende Gegenmassnahmen zu ergreifen.

7. Qualitäts- und Terminkontrollen

7.1 Der BESTELLER behält sich vor, Qualitäts- und Terminkontrollen vor Ort beim LIEFERANTEN und/oder Hersteller selbst oder durch Dritte während der Produktion und vor dem Versand der Produkte durchzuführen. Der LIEFERANT hat den Mitarbeitern des BESTELLERS, bzw. den von ihm Beauftragten nach vorheriger Anzeige Zutritt zu den Räumlichkeiten zu verschaffen und die erforderlichen Informationen und Unterlagen für die Durchführung der Kontrollen bereit zu stellen.

7.2 Die Produkte müssen den Vorgaben/der Spezifikation des BESTELLERS entsprechen und dürfen keine Mängel aufweisen. Der BESTELLER ist berechtigt, unverzüglich, d.h. schon vor der Auslieferung die Qualität und/oder die Funktion der Produkte sowie die Verpackung zu beanstanden.

8. Lieferzeit und Verspätungsfolgen

8.1 Die Lieferung wird auf das vereinbarte Lieferdatum am Erfüllungsort fällig.

8.2 Teillieferungen sind nur nach Zustimmung des BESTELLERS zulässig und auf den Versandpapieren deutlich als solche zu bezeichnen.

8.3 Falls erkennbar wird, dass der LIEFERANT vereinbarte Termine nicht einhalten kann, hat er den BESTELLER hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Er hat in Abstimmung mit dem BESTELLER die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der Termineinhaltung zu treffen, beispielsweise durch flexiblen Einsatz seiner Mitarbeiter oder Sondertransporte. Mehrkosten hierfür werden vom BESTELLER nicht vergütet, es sei denn, der BESTELLER habe die Verzögerung zu vertreten.

8.4 Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Liefertermine schuldet der LIEFERANT eine Konventionalstrafe in der Höhe von zwei Prozent (2%) des gesamten Bestellwertes pro angefangene Verzugswoche, jedoch begrenzt auf maximal fünfzehn Prozent (15%) des Bestellwertes. Sie wird ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens fällig und hindert die Geltendmachung weiteren Schadens nicht.

9. Einlagerung

9.1 Der LIEFERANT erklärt sich damit einverstanden, die Ware bis zu sechs Monaten auf eigene Kosten und Gefahr einzulagern, falls der BESTELLER den vereinbarten Liefertermin verschiebt.

10. Transport, Gefahrtragung, Verpackung, Zölle und Gebühren

10.1 Ohne anders lautende Regelung in der Bestellung erfolgt die Lieferung DAP Dottikon (Incoterms 2020).

10.2 Nutzen und Gefahr gehen am Erfüllungsort über, bei Lieferungen und Leistungen mit Aufstellung/Montage erfolgt der Übergang der Gefahr erst mit der Abnahme durch den BESTELLER.

10.3 Die Verpackung ist handelsüblich/gemäss den Vorgaben des BESTELLERS auszuführen, die Kosten sind in das Angebot einzuzrechnen.

10.4 Es werden nur Lieferungen mit vollständiger Dokumentation, wie insbesondere Lieferschein und vollständiger Bestellnummer, entgegengenommen.

10.5 Wurde bei grenzüberschreitenden Leistungen die Ware beim Zoll nicht korrekt durch den LIEFERANTEN oder durch seine Hilfsperson deklariert und löst dies Zollgebühren oder Steuern aus, müssen die daraus resultierenden Kosten vollumfänglich durch den LIEFERANTEN getragen werden.

11. Rechnungen/Zahlungen

11.1 Rechnungen sind an die Anschrift des BESTELLERS, Abteilung Buchhaltung, zu richten. Sie dürfen nicht der Sendung beigelegt werden, sondern sind separat zuzustellen. Teilrechnungen sind nur möglich, wenn dies in der Bestellung explizit vorgesehen ist. Rechnungen ohne Angabe der Bestellnummer sowie nicht mehrwertsteuer- und zollkonforme Rechnungen werden zurückgewiesen.

11.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Zahlungsfrist sechzig (60) Tage. Sie beginnt zu laufen, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig (inkl. allen Dokumenten gemäss Bestellung) und mangelfrei erbracht worden und die ordnungsgemäss erstellte Rechnung beim BESTELLER eingegangen ist.

12. Mängelrügen

12.1 Der BESTELLER ist berechtigt, erkennbare Mängel binnen einer Frist von sechzig (60) Tagen nach Lieferung der Ware zu rügen. Bei versteckten Mängeln beträgt die Frist sechzig (60) Tage seit Entdeckung.

12.2 Entspricht die gelieferte Ware nicht den vereinbarten Spezifikationen bzw. Qualitäts- und Verpackungsbedingungen, ist der BESTELLER nach seiner Wahl berechtigt, entweder die Annahme der Ware zu verweigern und Nachlieferung einwandfreier Ersatzware zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten oder aber die Ware anzunehmen und die Behebung der Mängel zu verlangen oder den Kaufpreis zu mindern. Der BESTELLER ist ausserdem berechtigt, die Mängel der gelieferten Ware auf Kosten und Gefahr des LIEFERANTEN beseitigen zu lassen, falls der LIEFERANT die Mängel trotz Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt. Können die Mängel an der Ware nicht behoben werden, ist der BESTELLER berechtigt, die Ware auf Kosten des LIEFERANTEN zurück zu senden, wobei das Recht des BESTELLERS auf Nachlieferung einwandfreier Ware oder auf Rücktritt vom Vertrag in jedem Fall bestehen bleibt.

12.3 Die (teilweise) Bezahlung des Kaufpreises stellt keine Anerkennung der Vertragskonformität der gelieferten Ware durch den BESTELLER dar. Der LIEFERANT ist verpflichtet, beanstandete Ware auf seine Kosten zurückzunehmen.

13. Garantie, Gewährleistung, Ersatzbelieferung

13.1 Der LIEFERANT als Spezialist garantiert, dass der Liefergegenstand während der Garantiezeit gemäss Ziffer 13.2 (i) dem gültigen und aktuellen Stand der Technik entspricht, (ii) keine seinem Wert oder seiner Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweist, (iii) die zugesicherten Eigenschaften hat und (iv) den in der Bestellung vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht. Der Liefergegenstand muss

- den öffentlich-rechtlichen Vorschriften am Erfüllungsort entsprechen (z.B. SEV, SVTI, SUVA, EN).
- 13.2 Die Garanzzeit dauert vierundzwanzig (24) Monate ab Eintreffen der Ware beim BESTELLER bzw. ab Abnahme bei Bestellungen mit Montage/Inbetriebnahme. Bei versteckten Mängeln beträgt die Garanzzeit fünf (5) Jahre.
- 13.3 Zeigt sich während der Garanzzeit, dass die Lieferung oder Teile davon die Garanz (Ziffer 13.1) nicht erfüllen, so hat der LIEFERANT die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle zu beheben, bzw. beheben zu lassen. Wenn eine vollständige Instandstellung nicht innerhalb einer dem BESTELLER dienlichen Frist erwartet werden kann, hat der LIEFERANT mangelfreien Ersatz zu liefern. Ist der LIEFERANT zur sofortigen Mängelbehebung oder zur Lieferung mangelfreien Ersatzes nicht in der Lage oder nicht willens, so ist der BESTELLER berechtigt, die Mängel auf Kosten des LIEFERANTEN selbst zu beheben oder beheben zu lassen bzw. Ersatz zu beschaffen. Transportkosten, Reisespesen etc. trägt der LIEFERANT.
- 13.4 Bei Ersatzlieferungen und Nachbesserungen gilt ebenfalls eine vierundzwanzig (24) -monatige Garanzfrist ab Abnahme der Sache an den BESTELLER.
- 13.5 Der LIEFERANT verpflichtet sich bei Lieferung von technischen Gütern, den Liefergegenstand während eines Zeitraumes von zehn (10) Jahren seit der letzten Lieferung in angemessener Menge nachliefern zu können (Ersatzteilgaranz). Für Mehrkosten, die durch Ersatzbeschaffungen oder durch die verkürzte Nutzungsdauer entstehen, haftet der LIEFERANT.
- 14. Rücktritt**
- 14.1 Ist der LIEFERANT mit der Lieferung oder den Garanzarbeiten in Verzug, so kann der BESTELLER von der Bestellung zurücktreten und auf die Lieferung verzichten. Solange der BESTELLER den Rücktritt nicht erklärt, bleibt der LIEFERANT zur Leistung der Konventionalstrafe gemäss Ziff. 8.4. verpflichtet.
- 14.2 Erweist sich schon vor Fälligkeit der Lieferung, dass der LIEFERANT den Liefertermin erheblich überschreiten wird, so kann der BESTELLER ebenso vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten.
- 14.3 Das Recht des BESTELLERS zum Rücktritt besteht ferner, falls sich im Laufe der Herstellung bestimmt voraussehen lässt, dass der Liefergegenstand nicht gemäss der technischen Spezifikation des BESTELLERS tauglich sein wird.
- 15. Schutzrechte und Versicherung**
- 15.1 Der LIEFERANT haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der angebotenen Gegenstände Schutzrechte Dritter (Patente etc.) nicht verletzt werden.
- 15.2 Der LIEFERANT hat eine Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung für Schäden und Folgeschäden abzuschliessen und auf Verlangen dem BESTELLER vorzuweisen. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen jeweils mindestens betragen:
- für Personen- und Sachschäden CHF 10.0 Mio.
 - für Vermögensschäden CHF 1.0 Mio.
- 15.3 Bei Planungsarbeiten hat der LIEFERANT zusätzlich zu Ziffer 15.2 den Versicherungsbaustein "Schäden und Mängel an der geplanten Baute" mit einer Deckungssumme von CHF 2.0 Mio. abzuschliessen.
- 15.4 Dieser Versicherungsschutz muss mindestens bis zum Ablauf der Garanz bestehen und eine Nachdeckung von fünf (5) Jahren beinhalten.
- 16. Audit**
- 16.1 Nach vorgängiger schriftlicher Bekanntgabe steht dem BESTELLER oder der durch ihn autorisierten Person jederzeit das Recht zu, die Bücher, Einrichtungen sowie die Produktionsstätte der bestellten Güter beim LIEFERANTEN oder dem Hersteller der Güter zu auditieren.
- 16.2 Im Falle eines Audits hat der LIEFERANT dem BESTELLER oder der durch ihn autorisierten Person den zur Durchführung des Audits erforderlichen Zugang zu gewähren.

- 17. Schadensersatz**
- 17.1 Der LIEFERANT haftet für sämtliche direkten und indirekten Schäden sowie Folgeschäden, die sich aus einer verspäteten oder mangelhaften Erfüllung ergeben.
- 18. Geheimhaltung**
- 18.1 Sämtliche Informationen, die dem LIEFERANTEN für die Herstellung des Liefergegenstandes überlassen sind, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind dem BESTELLER alle Unterlagen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben und zu erklären, dass diese Informationen dem LIEFERANTEN nicht mehr zur Verfügung stehen und von ihm nicht mehr genutzt werden.
- 18.2 Die Pflicht zur Geheimhaltung umfasst auch die Bestellung und alle Informationen, die mit ihr und ihrer Abwicklung im Zusammenhang stehen.
- 19. Höhere Gewalt**
- 19.1 Höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrages sind alle Ereignisse, welche ausserhalb einer verhältnismässigen und zumutbaren Kontrolle der Vertragsparteien stehen, nicht vorhersehbar sind und die betroffene Vertragspartei an der Wahrnehmung ihrer vertraglichen Pflichten hindert oder die Wahrnehmung unzumutbar macht.
- 19.2 Eine Nichterbringung von Leistung infolge höherer Gewalt gilt nicht als Vertragsverletzung, es sei denn die betroffene Partei hat es unterlassen, angemessene Vorsichtsmassnahmen zu treffen, ihre Sorgfaltspflicht verletzt, es unterlassen zumutbare alternative Massnahmen zur Leistungserbringung zu treffen oder es versäumt, die Gegenpartei sofort und umfassend zu informieren.
- 19.3 Im Falle der Nichterbringung einer Leistung infolge höherer Gewalt werden die Fristen zur Leistungserbringung um dieselbe Zeitperiode verlängert, während welcher die betroffene Vertragspartei zur Leistungserbringung nicht in der Lage war. Die Parteien können in diesem Fall neue Zahlungsmodalitäten vereinbaren oder das Vertragsverhältnis in gegenseitigem Einvernehmen auflösen.
- 20. Salvatorische Klausel**
- 20.1 Gesetzliche Lücken, welche durch das vorliegende Vertragsverhältnis nicht gedeckt werden, sind im Sinne und Geiste des Vertragszweckes zu ergänzen.
- 20.2 Wenn sich eine Bestimmung des Vertrags aus irgendwelchen Gründen als undurchführbar erweist, so ist diese so anzupassen, dass der von den Parteien angestrebte Zweck im Rahmen des rechtlich Zulässigen erreicht werden kann.
- 20.3 Wird eine Bestimmung als ungültig oder nichtig erklärt, bleiben die übrigen Bestimmungen bestehen, soweit die ganze Vereinbarung noch Sinn macht.
- 21. Dokumentenhierarchie**
- 21.1 Bei Widersprüchen zwischen einzelnen Dokumenten wird folgende Dokumentenhierarchie festgelegt:
- Bestellung des BESTELLERS
 - Erweiterte Einkaufsbedingungen des BESTELLERS
 - Der durch den BESTELLER vorgegebene Leistungsumfang (wie techn. Spezifikation, Qualitätsvereinbarung etc.)
 - Auftragsbestätigung des LIEFERANTEN
 - Angebote des LIEFERANTEN
- 22. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**
- 22.1 Anwendbar ist das Schweizerische Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen sowie des UN-Kaufrechts (Wiener Kaufrecht/CISG). Gerichtsstand ist am Sitz des BESTELLERS.